BAVF
Bayerisches Netzwerk für Beratung und Arbeitsmarkt-vermittlung für Flüchtlinge

Tür an Tür

ESF Integrationsrichtlinie Bund

Referentin

Sabine Reiter

Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH, Augsburg
Bayerisches IvAF-Netzwerk BAVF II
Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge II

ESF-Integrationsrichtlinie Bund

Handlungsschwerpunkt: IvAF
(Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen)

Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, **Personen mit besonderen Schwierigkeiten** beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

IvAF bietet mit 40 Projektverbünden und rund 300 Teilprojekten **Beratung, Qualifizierung und Unterstützung** für Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Flüchtlinge unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit in allen Bundesländern an.

Bundesweit werden einheitliche Schulungen insbesondere von Jobcentern und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Situation von Geflüchteten durchgeführt, um den **Zugang zu Arbeit und Ausbildung** strukturell zu verbessern.

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020

BAVF
Bayerisches Netzwerk für Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge

Tür an Tür

ESF Integrationsrichtlinie Bund

Flucht, Asyl, (Aus-)Bildung und Arbeit

Grundlagen-Schulung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen

Angebot von bundesweit einheitliche IvAF-Schulungen für Mitarbeitenden in den Agenturen für Arbeit, Jobcenter und zkT

Arbeitsfassung, Stand: Mai 2020

ESF-Integrationsrichtlinie Bund

Handlungsschwerpunkt: IvAF
(Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen)

ESF-Integrationsrichtlinie Bund – **Website des Programms:**
www.integrationsrichtlinie.de

Standortkarte der Projekte:
https://www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/Integrationsrichtlinie-Bund-Projekrecherche-Karte/irl-projekte.html

Heute

Teil 1 – Einführung

1. Asylpolitik – Migrationsrecht
2. IvAF-Zeitstrahl – Aufenthaltsstatus von Geflüchteten

Teil 2 – Langfristige Bleibeperspektiven nach einem negativen Asylbescheid

1. Wege in die (befristete) Aufenthaltserlaubnis
2. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
3. Wege in die (unbefristete) Niederlassungserlaubnis
4. Niederlassungserlaubnis für Geflüchtete

Teil 3 – Herausforderungen bei der Aufenthaltsverfestigung

1. Integrationsleistungen – unschädliche Sozialleistungen
2. Corona-Hürden
3. Historie der Bleiberechtsregelungen – Statistische Zahlen
4. Weitere Bleibeperspektiven für Geduldete

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020

Relevante Rechtsquellen

Asylpolitik wird von internationalen Verträgen beeinflusst, von der EU, von der Bundesrepublik, von den Ländern und den Kommunen.

Das **Migrationsrecht** ist eine Sammlung verschiedener Gesetze, Rechtsverordnungen und völkerrechtlicher Abkommen, die Ausländer*innen betreffen.
Dazu zählen insbesondere:

- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), EU-Aufnahmerichtlinie, Dublin-III-Verordnung
- Grundgesetz (GG)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylgesetz (AsylG), Sozialgesetzbücher (SGBs), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Bundesgesetze können durch Ländererlasse konkretisiert werden. Zudem gibt es relevante Gesetze und Verordnungen auf Landesebene.

BAVF
Bayerisches Netzwerk für Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge

Tür an Tür

ESF Integrationsrichtlinie Bund

Aufenthaltsgestattung
i.d.R. auch während Klageverfahren vor VG

Schutzgewährung

Aufenthaltserlaubnis
- § 25 Abs. 1
- § 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alt.)
- § 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alt.)
- § 25 Abs. 3
- § 19d Beschäftigung qualifizierter Geduldeter
- § 23a Härtefallkommission
- § 25a Gut integrierte Jugendliche
- § 25b Nachhaltige Integration
- § 25 Abs. 5 Humanitäre Gründe

→ Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthalt-EU → Einbürgerung

(endgültige) Ablehnung des Asylantrags durch das BAMF bzw. VG

Aufforderung zur „freiwilligen" Ausreise und Androhung der Abschiebung

Duldung (Aussetzung der Abschiebung)
u.a.
- § 60a Unmöglichkeit der Abschiebung
- § 60a Abs. 2 Satz 3 Ermessensduldung
- § 60b Duldung bei ungeklärter Identität
- § 60c Ausbildungsduldung
- § 60d Beschäftigungsduldung

→ freiwillige Ausreise oder Abschiebung

Stellung Asylantrag → Entscheidung BAMF bzw. VG

rot: AsylbLG/ SGBIII

blau: SGB II

Alle Paragrafen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020.
Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Das Projekt BAVF II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
Europäische Union
Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Statistische Zahlen zur Bleibeperspektive

Ausländerzentralregister AZR zum **31.12.2019**

Aufenthaltsstatus	Personen
Aufenthaltsgestattung	266.470 Asylbewerber*innen
Duldung	212.575 Geduldete
Aufenthaltserlaubnis	976.285 Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus
Niederlassungserlaubnis	269.590 Geflüchtete in der Niederlassungserlaubnis

Quelle: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/schutzsuchende-2010240197004.pdf?__blob=publicationFile (Seite 24)

Wege in die Aufenthaltserlaubnis

von der **Ausbildungsduldung** in die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG
von der **Beschäftigungsduldung** in die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG

Die **Aufenthaltserlaubnis** ist ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel:

- Gültigkeitsdauer: 1 Jahr / 2 Jahre / max. 3 Jahre
- i.d.R. *Beschäftigung erlaubt/gestattet oder Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet*
- Erteilung für verschiedene Aufenthaltszwecke, z.B.
  - völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe (Abschnitt 5 AufenthG - §§ 22-26)
  - Erwerbstätigkeit (Abschnitt 4 AufenthG - §§ 18-21)
- kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt und verlängert werden, z.B.
  - Wohnsitzauflage
  - Beschäftigungserlaubnis für bestimmte Tätigkeit bei Arbeitgeber

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020

Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis

Qualifizierte Geduldete nach Ausbildungsduldung

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 19d Abs. 1a AufenthG (**Anspruch** bei Erfüllung der Voraussetzungen)

Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung im Rahmen einer Ausbildungsduldung wird auf Antrag diese Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Beschäftigung entspricht dem Ausbildungsberuf
- ausreichender Wohnraum
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1)
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen
- keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen, eine Vorrangprüfung findet nicht statt
- Erfüllung der Passpflicht

Nach Ausübung einer zwei-jährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d zu jeder Beschäftigung.

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Bitte erkundigen Sie sich bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde, welche Unterlagen für die **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** notwendig sind.

Erforderlich sind i.d.R.

- biometrisches Lichtbild
- Nachweis über gesicherten Lebensunterhalt (z.B. Lohnabrechnungen)
- Nachweis über ausreichenden Wohnraum (z.B. Vermieterbestätigung)
- Nachweis über Krankenversicherungsschutz
- Nachweis über den **Aufenthaltszweck** (z. B. Arbeitsvertrag)
- ggf. Bestätigung über Teilnahme am Integrationskurs oder Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache

Wege in die Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist **zeitlich und räumlich unbeschränkt** und darf nicht mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Die Voraussetzungen für die **Erteilung einer Niederlassungserlaubnis** (§ 9 AufenthG) unterscheiden sich je nach **Aufenthaltszweck**.

Voraussetzungen sind u.a.

- mind. seit drei oder fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
- teilweise oder vollständige Lebensunterhaltssicherung
- mind. 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung
- erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung im Bundesgebiet
- ausreichender Wohnraum für sich und seine Familienangehörigen
- Straffreiheit

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020

Niederlassungserlaubnis für Geflüchtete

Niederlassungserlaubnis (hier die wichtigsten Voraussetzungen für Geflüchtete):
§ 26 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 9 AufenthG

Asylberechtigung **GFK**	**Subsidiärer Schutz** **Nationales Abschiebeverbot**	**Bleiberecht**
• AE seit 5 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet!) • Lebensunterhalt **überwiegend gesichert** • Sprachkenntnisse mindestens A2 oder: • AE seit 3 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet!) • Lebensunterhalt **weit überwiegend gesichert** • Sprachkenntnisse mindestens C1	• AE seit 5 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet!) • Lebensunterhalt **gesichert** • Seit mindestens **60 Monaten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung** geleistet o.ä. (i. d. R. durch Arbeit oder duale Ausbildung) • Sprachkenntnisse mindestens B1	

- Erfüllung der Passpflicht (davon kann ggf. abgesehen werden)

Erleichterte Voraussetzungen für Minderjährige nach § 35 AufenthG!

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020

Herausforderungen bei der Aufenthaltsverfestigung

Integrationsleistungen fördern die Aufenthaltsverfestigung, z.B.

- gute bis sehr gute Deutschkenntnisse
- Schulbesuch und -abschluss, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung/Studium,
- Erwerbstätigkeit, insb. Sicherung des Lebensunterhalts
- ehrenamtliches Engagement, Nachbarschaftshilfe etc.

Bei der Lebensunterhaltssicherung können folgende **Sozialleistungen** wie eigenes Einkommen berücksichtigt werden und sind je nach Aufenthaltszweck **unschädlich**, z.B.

- Arbeitslosengeld I (ALG I), Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Rente
- Kindergeld (evtl. Kinderzuschlag), Elterngeld, Unterhaltsvorschuss
- Wohngeld

Migrationsrechtliche **Ausnahmen** für

- Studierende / Auszubildende
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Personen, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020

Corona – Hürden

Empfehlungen vom Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat:

- **Vermeidung aufenthaltsrechtlicher Nachteile** aus den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie, wie Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit
- **Kurzarbeitergeld** hat keine Auswirkungen auf den Bestand eines Aufenthaltstitels.
- **Kündigung** eines Arbeitsverhältnisses: Ausländerbehörde hat Ermessensspielraum für eine kürzere Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis.
- Verlängerungsanträge bei Aufenthaltstiteln: Möglichkeit der **Fiktionsbescheinigung**
- Bei abgelaufenen **Pässen** und krisenbedingt keiner Neuausstellung: zeitlich befristete Verlängerungsvermerke/Stempel möglich
- Fortbestand der **Beschäftigungsduldung** auch bei kurzfristige **Unterbrechungen** des Beschäftigungsverhältnisses (statt 3 Monate nun **6 Monate** unschädlich)
- Bei **Zweckfortfall** sollte das Aufenthaltsgesetz vollzogen werden.

BAVF
Bayerisches Netzwerk für Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge

Tür an Tür

ESF Integrationsrichtlinie Bund

Bleiben Sie gesund!

Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

Europäische Union

Zusammen. Zukunft. Gestalten.

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020

IvAF-Schulungskonzept

Schulungskonzept mit Präsentation ausschließlich für die Kooperationsverbünde in IvAF

- Verwendung nur mit Quellenangabe „© IvAF-Arbeitsgruppe“
- **IvAF-Arbeitsgruppe:**
  Özlem Erdem-Wulff, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein; Dr. Simon Goebel, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern); Frank Hildebrand, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Hessen); Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (Niedersachsen); Christiane Welker, Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (Thüringen)

Folien mit Landeswappen beziehen sich ausschließlich auf das entsprechende Bundesland, liegen in der inhaltlichen Verantwortung eines IvAF-Landesnetzwerks und sind urheberrechtlich geschützt.

Verwendung von Inhalten des IvAF-Schulungskonzeptes nur nach schriftlicher Genehmigung der IvAF-Arbeitsgruppe, vertreten durch Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH.

BAVF
Bayerisches Netzwerk für Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge

Tür an Tür

ESF Integrationsrichtlinie Bund

IvAF

Kontext

Status

Arbeitsmarktzugang

AsylbLG / SGB III

SGB II

Bleibeperspektiven

Vernetzung

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020

Qualifizierte Geduldete nach Ausbildung

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 19d Abs. 1 AufenthG (Ermessen)

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete unter folgenden **Voraussetzungen**:

- Qualifikation:
  - qualifizierte Berufsausbildung oder Hochschulstudium in Deutschland abgeschlossen oder
  - seit 2 Jahren in Beschäftigung mit anerkanntem oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder
  - seit 3 Jahren als Fachkraft in Beschäftigung und seit mind. 1 Jahr weitgehende Sicherung des Lebensunterhalts
- ausreichender Wohnraum
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1)
- keine vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände
- Abschiebung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen
- i.d.R. Erfüllung der Passpflicht

Nach Ausübung einer zwei-jährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d zu jeder Beschäftigung.

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020

Gut integrierte Jugendliche

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

§ 25a Abs. 1 AufenthG

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG soll erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltstitel in Deutschland
- seit mindestens 4 Jahren erfolgreicher Besuch einer Schule oder Erwerb eines Schul- oder Ausbildungsabschlusses
- Antrag muss vor dem 21. Geburtstag gestellt werden
- Erfüllung der Passpflicht (davon kann ggf. abgesehen werden)
- Positive Integrationsprognose

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020

Nachhaltige Integration

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

§ 25b AufenthG

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG soll erteilt werden,
wenn i.d.R. insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- seit mindestens 8 Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland (wenn minderjähriges Kind in der Familie lebt,
  genügt ein Voraufenthalt von mindestens 6 Jahren)
- Lebensunterhalt überwiegend gesichert durch Erwerbstätigkeit oder es ist zu erwarten, dass Lebensunterhalt zukünftig gesichert ist (unschädlich sind u.a. Studium, Ausbildung, Sozialleistungsbezug wenn minderjähriges Kind in Familie lebt, Pflege von Angehörigen)
- Mündliche Deutschkenntnisse mindestens A2
- Erfüllung der Passpflicht (davon kann ggf. abgesehen werden)
- Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung und Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- zusätzliche Integrationsleistungen können hilfreich sein

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020

Ausreise in absehbarer Zeit unmöglich

Aufenthalt aus humanitären Gründen

§ 25 Abs. 5 AufenthG

Über einen Antrag auf § 25 Abs. 5 entscheidet die Ausländerbehörde nach Ermessen.

Bei Duldung seit 18 Monaten **soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Folgende **Voraussetzungen** müssen insbesondere erfüllt sein:

- Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in absehbarer Zeit unmöglich
- kein eigenes Verschulden an den Ausreisehindernissen (eigenes Verschulden wäre bspw. fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung)
- keine Täuschung über die Identität
- Lebensunterhalt muss vollständig gesichert sein (davon kann ggf. abgesehen werden)
- Erfüllung der Passpflicht (davon kann ggf. abgesehen werden)

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020

Härtefälle – Bundesregelung

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen
§ 23a AufenthG

Die Härtefallkommission ermöglicht es, **ausnahmsweise** eine Aufenthaltserlaubnis an Personen zu erteilen, die eigentlich zur Ausreise verpflichtet sind.
Dazu müssen **dringende persönliche oder humanitäre Gründe** vorliegen, die den weiteren Aufenthalt in Deutschland rechtfertigen.

Alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten, den Aufenthalt zu sichern, müssen ausgeschöpft sein.

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020

Historie der Bleiberechtsregelungen für Geduldete

in Kraft seit	Rechtsgrundlage	Bleiberechtsregelung
01.01.2005	**Neues Zuwanderungsgesetz**	Kettenduldungen vermeiden Bleiberecht bei rechtlichem oder tatsächlichem Ausreisehindernis
28.08.2007	**Altfallregelung**	„Wer arbeitet, darf bleiben“ – bei Einreise vor 01.07.1999 Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ für langjährig Geduldete
01.07.2011	**Bleiberechtsregelung für Jugendliche**	Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche zwischen 15 und 20 Jahren nach 6-jährigem Aufenthalt
01.08.2015	**Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts**	Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren nach 4-jährigem Voraufenthalt mit Schulabschluss/-besuch stichtagsunabhängige „Bleiberechtsregelung“: Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (nach 6- bzw. 8-jährigem Voraufenthalt)
06.08.2016	**Integrationsgesetz**	„sogenannte 3+2-Regelung“: Ausbildungsduldung + Aufenthaltserlaubnis im gelernten Beruf
01.01.2020	**Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung**	Ausbildungsduldung § 60 c AufenthG und Beschäftigungsduldung § 60 d AufenthG

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020

Statistische Zahlen der Bleiberechtsregelungen

in Kraft seit	Rechtsgrundlage (AufenthG)	Bundesweite Zahlen zum 31.12.2019 im AZR
01.01.2005	**Neues Zuwanderungsgesetz** § 25 Abs. 5	**56.272 Personen** mit AE §25 Abs. 5 bei gleichzeitig **202.387 Geduldeten**
28.08.2007	**Altfallregelung** § 104a/b (Vorläufer § 25a/b)	**777 Personen** mit AE §§ 104a oder 104b
01.07.2011	**Bleiberechtsregelung für Jugendliche** Vorläufer § 25a Jugendliche	*zum 31.12.2013:* *2.765 Jugendliche mit AE §25a Abs.1* *bei gleichzeitig 14.544 Geduldeten zwischen 12 und 20 Jahren*
01.08.2015	**Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts** § 25a Jugendliche § 25b nachhaltige Integration	**6.489 Jugendliche** mit AE §25a Abs.1 bei gleichzeitig 26.992 Geduldeten zwischen 12 und 20 Jahren **5.170 Personen** mit AE §25b bei gleichzeitig 27.088 Geduldete (länger als 6 Jahre in BRD) und 18.183 Geduldete (länger als 8 Jahre in BRD)
06.08.2016	**Integrationsgesetz** Ausbildungsduldung + § 18a	**3.639 Personen** mit Ausbildungsduldung §60a Abs.2 S.4 **1.278 Personen** mit AE § 18a Abs. 1

Quellen: https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/193/1919333.pdf und https://www.nds-fluerat.org/themen/aufenthaltsverfestigung/

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020

Fiktionsbescheinigung

Bei rechtzeitiger Beantragung eines Aufenthaltstitels stellt die Fiktionsbescheinigung den Nachweis des erlaubten Aufenthalts dar, weil ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde und noch bearbeitet wird.

§ 81 Abs. 3 Satz 1	„Erlaubnisfiktion“	z. B. Rechtskreiswechsel nach der Anerkennung
§ 81 Abs. 4	„Fortgeltungsfiktion“	Nebenbestimmungen gelten weiter